



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Cornelia Lüddemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Prostitution in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/7712

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 19. Oktober 2001 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG), das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz wurde auch die Erwartung verknüpft, dass die kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution zurückgedrängt und die Ausstiegsmöglichkeiten für Prostituierte erleichtert werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Wie viele Gewerbebeanmeldungen für bordellartige Einrichtungen liegen derzeit in Sachsen-Anhalt vor? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.**

Insgesamt liegen derzeit 28 Gewerbebeanmeldungen für bordellartige Einrichtungen in Sachsen-Anhalt vor.

Landkreis / kreisfreie Stadt	Gewerbebeanmeldungen
Altmarkkreis Salzwedel	8
Anhalt Bitterfeld	4
Börde	1
Burgenlandkreis	1
Dessau	-
Halle	2
Harz	4
Jerichower Land	1
Magdeburg	2

Mansfeld-Südharz	-
Saalekreis	2
Salzland	2
Stendal	1
Wittenberg	-

2. **Wie viele bordellartige Einrichtungen befinden sich in festen Gebäuden, wie viele in nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegenden Räumlichkeiten? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.**

Insgesamt 27 bordellartige Einrichtungen befinden sich in festen Gebäuden. Zu Räumlichkeiten, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, liegen keine Angaben vor.

Landkreis / kreisfreie Stadt	feste Gebäude
Altmarkkreis Salzwedel	8
Anhalt Bitterfeld	
Börde	1
Burgenlandkreis	1
Dessau	-
Halle	4
Harz	7
Jerichower Land	1
Magdeburg	2
Mansfeld-Südharz	-
Saalekreis	2
Salzland	-
Stendal	1
Wittenberg	-

3. **Sind der Landesregierung bzw. den zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden bordellartige Einrichtungen im Land bekannt, die wider dem gültigen Gewerbe-, Bau- oder Abgabenrecht unterhalten werden?**

Den zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden sind keine wider dem gültigen Gewerbe-, Bau- oder Abgabenrecht unterhaltene bordellartige Einrichtungen bekannt.

4. **Wie viele selbstständige sexuelle Dienstleisterinnen und Dienstleister, und zwar**
a) Prostituierte
b) Hostessen
c) Masseusen
d) Erotikanbieterinnen und -anbieter
sind derzeit bei den Finanzämtern des Landes Sachsen-Anhalt registriert?

Bei den Finanzämtern in Sachsen-Anhalt werden derzeit 38 Personen steuerlich geführt, denen die Gewerkekennzahl 960920 für selbstständig ausgeübte Prostitution zugewiesen ist. Diese Kennzahl findet seit 2008 Anwendung. Eine gesonderte steuerliche Erfassung von Hostessen, Masseusen, Erotikanbieter-

rinnen und –anbietern findet nicht statt, da für diese keine speziellen Gewerbe-kennzahlen bestehen.

5. Wie viele nicht selbstständige Prostituierte sind derzeit durch Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten bei den entsprechenden Ämtern gemeldet?

Die Finanzämter in Sachsen-Anhalt verfügen zur Zahl der durch Betreiberinnen und Betreiber von Prostituierten gemeldeten nicht selbständigen Prostituierten über keine Informationen. Daten hierzu existieren nicht, da es für die Erhebung der Lohnsteuer keine Rolle spielt, welchen Beruf der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ausübt.

6. Wie hoch waren die Steuereinnahmen hinsichtlich Einkommensteuer, Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuern aus bordellartigen Einrichtungen und selbstständiger Prostitution in den Jahren 2010 und 2011?

Angaben zur kassenmäßigen Höhe der Einkommensteuer, Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuern, die aus bordellartigen Einrichtungen und selbstständiger Prostitution stammen, liegen nicht vor. Zu diesen Steuerarten wird nicht erfasst, aus welcher Betätigung die Steuern stammen.

7. In welchen Kommunen des Landes wird nach dem „Düsseldorfer Verfahren“ die Einkommen- und die Umsatzsteuer erhoben?

Das sog. „Düsseldorfer Verfahren“ findet in Sachsen-Anhalt keine Anwendung. Prostituierte werden im üblichen Veranlagungsverfahren besteuert. Es gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätze.

8. In welchen Kommunen des Landes müssen Prostituierte Vergnügungssteuer zahlen (in bordellartigen Einrichtungen, auf dem Straßenstrich)?

Die Vergnügungssteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2a GG, § 3 KAG LSA. Gegenstand der Vergnügungssteuer können Vergnügungen jeglicher und damit auch sexueller Art sein. Nach Kenntnis der Landesregierung wird derzeit von keiner Gemeinde des Landes eine Steuer für sexuelle Vergnügungen erhoben.

Gemäß der Rechtsprechung aus anderen Bundesländern (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 23.02.2011 - 2 S 196/10; VG Köln, Urteil v. 11.07.2007 - 23 K 4180/04; VG Düsseldorf, Urteil v. 10.10.2011 - 25 K 8111/10) wird die Vergnügungssteuer aus Vereinfachungsgründen satzungsgemäß beim Betreiber des Bordells (Veranstalter) erhoben; die einzelnen Prostituierten sind danach grundsätzlich nicht Steuerschuldner.

9. Gibt es Pläne der Landesregierung, eine Kondompflicht für Prostituierte und Freier einzuführen?

Nein. Das Infektionsschutzgesetz sieht keine Verordnungsermächtigung für die Länder vor. Zudem hätten die zuständigen Behörden kaum eine Möglichkeit, eine Kondompflicht zu kontrollieren. Im schlimmsten Fall müsste damit gerech-

net werden, dass betroffene Personen aus Angst vor Maßnahmen keine ärztliche Hilfe beanspruchen und somit die Krankheit nicht rechtzeitig erkannt und behandelt werden kann.

10. Wird in Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren eine Zunahme von HIV/sexuell übertragbaren Infektionen beobachtet?

Der Gesetzgeber hat für meldepflichtige sexuell übertragbare Erkrankungen keine Erfassung nach Berufszweigen oder beruflichen Tätigkeiten (z. B. Prostituierte) vorgesehen. Beim Robert-Koch-Institut werden jedoch u. a. Schätzungen für HIV-Neuinfektionen oder bestätigte Aids-Erkrankungen durchgeführt, die jährlich aktualisiert werden. Sie stellen keine automatische Fortschreibung früher publizierter Eckdaten dar. Die jeweils angegebenen Zahlenwerte können daher nicht direkt mit früher publizierten Schätzungen verglichen werden und lassen auch keine konkrete Aussage zur Zu- oder Abnahme dieser Infektionskrankheiten zu. In Sachsen-Anhalt leben der Schätzung zu Folge Ende 2012 ca. 620 Menschen mit HIV/Aids. Die Zahl der HIV-Neuinfektionen liegt Ende 2012 bei ca. 70.

11. In welchem Umfang gibt es im Land Sachsen-Anhalt eine aufsuchende Arbeit durch die Gesundheitsämter oder Beratungsstellen, und lässt sich daraus ein Zusammenhang mit den Infektionszahlen herstellen?

Durch die Gesundheitsämter des Landes erfolgen in der Regel keine aufsuchenden Arbeiten in bordellartigen Einrichtungen der Landkreise oder kreisfreien Städte. Eine aufsuchende Beratung erfolgt nur auf Wunsch oder nach einer Anzeige. Zusammenhänge mit Infektionszahlen können nicht hergestellt werden. Die STD-Beratungsstelle (Sexually Transmitted Disease) des Gesundheits- und Veterinärämtes der Landeshauptstadt Magdeburg bietet als einzige Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens aufsuchende Arbeit bzw. Streetwork für sich prostituierende Personen an.

12. Wie viele Beratungsstellen für Prostituierte gibt es in Sachsen-Anhalt und wie sind diese personell und finanziell ausgestattet? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und unter Angabe der Trägerschaft und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel (Bund, Land, Kommune, Träger) aufschlüsseln.

In Magdeburg existiert eine Beratungsstelle für Prostituierte. In der STD-Beratungsstelle (Sexually Transmitted Disease) des Gesundheits- und Veterinärämtes arbeiten unter ärztlicher Fachaufsicht eine Diplom-Sozialpädagogin in Vollzeit und eine Krankenschwester (30 Stunden pro Woche). Die Beratungsstelle befindet sich in Trägerschaft und Finanzierung der Kommune. In den weiteren kreisfreien Städten und Landkreisen gibt es keine Beratungsstellen für Prostituierte.

13. Welche konkreten Beratungsangebote für Prostituierte gibt es in Sachsen-Anhalt? Sind diese kostenlos?

Die STD-Beratungsstelle Magdeburg hält folgende konkrete Angebote für sich prostituierende Personen (Frauen, Männer, Transsexuelle) vor:

- offene Sprechstundenzeiten für Beratungen und Untersuchungen, d. h. Blutentnahmen und Abstriche zur Feststellung von sexuell übertragbaren Krankheiten. Das Untersuchungsspektrum bezieht sich auf Gonorrhoe, Chlamydiennachweis, Syphilis, HIV-Test sowie Hepatitisdiagnostik.
- psychosoziale Betreuung und Begleitung in besonderen Problemlagen
- Ausstiegsberatung und –begleitung sowie Informationen zu sozialrechtlichen Fragen
- Kontrazeptionsberatung
- Vermittlung in die Schwangerschaftskonfliktberatung
- aufsuchende Arbeit/Streetwork und Ermittlung von speziellen Bedarfen
- Präventionsveranstaltungen in bordellartigen Einrichtungen

Die Beratung, Diagnostik, Betreuung und Vermittlung sind kostenfrei und anonym. Therapien und Schutzimpfungen werden von der STD-Beratungsstelle an Fachärzte und Kliniken vermittelt. Diese Leistungen müssen von den Klienten finanziert werden. Die Gesundheitsämter der kreisfreien Städte und Landkreise bieten kostenlose Beratungen und Testungen auf Gonorrhoe, Chlamydien, Candidosen, Syphilis, Hepatitis A,B,C und HIV an, die alle Bürgerinnen und Bürger nutzen können. Darüber hinaus steht in Magdeburg die AWO-Beratungsstelle VERA zu Verfügung. Diese Anlaufstelle fokussiert insbesondere Opfer von Menschenhandel. Die Beratungsstelle bemüht sich vertieft um die Verhinderung von Viktimisierungen minderjähriger Mädchen im Bereich der Prostitution.

14. Welche Ausstiegsprojekte für Prostituierte werden aktuell in Sachsen-Anhalt gefördert? Wie stellt sich deren Finanzierung dar?

In Sachsen-Anhalt werden gegenwärtig keine Ausstiegsprojekte für Prostituierte gefördert.

15. Welche Selbstvertretungsmöglichkeiten bestehen für Prostituierte in Sachsen-Anhalt?

Selbstvertretungsmöglichkeiten für Prostituierte in Sachsen-Anhalt sind derzeit nicht bekannt.